

Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)

Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechtes ATSG

▪ Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), in Kraft seit dem 1. Januar 2003.
- Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), in Kraft seit dem 1. Januar 2003.

▪ Zweck

Die Schweizer Sozialversicherungen sind über Jahrzehnte unkoordiniert entwickelt und ausgebaut worden. Dies hatte auf der einen Seite Überschneidungen zur Folge, es gab aber auch Lücken im Netz der sozialen Sicherheit.

Mit der Einführung des Allgemeinen Teils des Sozialversicherungsrechtes ATSG, trat am 1. Januar 2003 erstmals ein Leitgesetz für das gesamte Schweizer Sozialversicherungsrecht in Kraft. Ausser der beruflichen Vorsorge sind seither sämtliche Sozialversicherungen dem ATSG unterstellt.

▪ Dieses Ziel wird erreicht, indem das ATSG...

- alle wichtigen Grundbegriffe und Grundsätze, die alle Sozialversicherungen betreffen, einheitlich und verbindlich definiert.
- die verschiedenen Leistungen definiert und koordiniert.
- die Sozialversicherungsverfahren einheitlich festlegt.
- die Rechtspflege regelt.
- unter dem Rückgriff der Sozialversicherungen auf haftpflichtige Dritte ordnet.

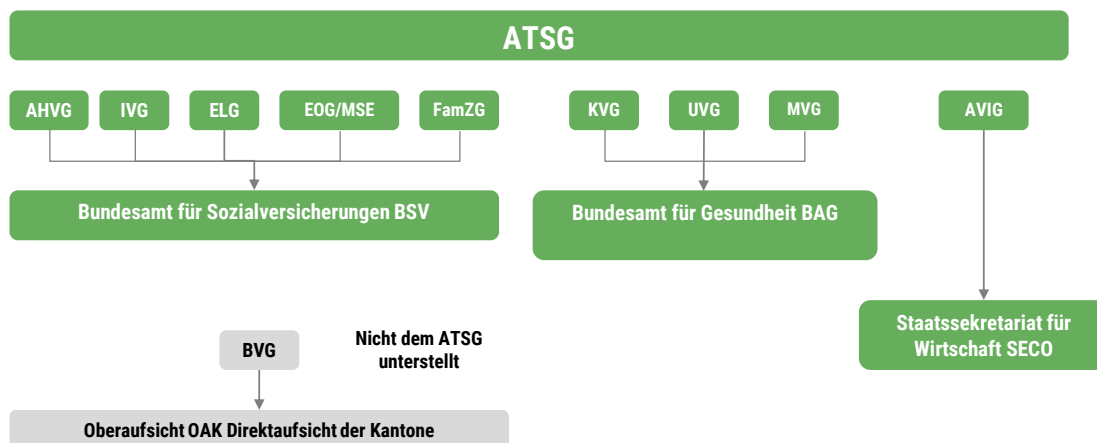
Sachleistungen ATSG 14

- Heilbehandlung (Krankenpflege ambulant und stationär)
- Hilfsmittel
- Individuelle Vorsorge und Eingliederungsmassnahmen
- Aufwendungen für Transporte und ähnliche Leistungen

Geldleistungen ATSG 15

- Taggelder
- Renten
- Jährliche Ergänzungsleistungen
- Hilflosenentschädigung
- Zulagen zu den genannten Geldleistungen
- Ein Ersatz für eine Sachleistung gilt nicht als Geldleistung

Das ATSG als Leitgesetz für (fast) alle Schweizer Sozialversicherungen



Koordinationsregeln ATSG 63-75; ATSV 13-17

Das ATSG unterteilt die Koordinationsregeln in zwei Abschnitte

1. Leistungskoordination ATSG 63-71
2. Rückgriff ATSG 72-75

Bei einem Versicherungsfall kommen häufig mehrere Sozialversicherungen als Leistungsträger infrage. Durch die Koordination will man

1. Die Zuständigkeit der Sozialversicherung klären
2. Überversicherung vermeiden
3. Berührungspunkte mit anderen Schadenausgleichssystemen (z.B. Privatversicherungs- oder Haftpflicht) regeln

Das Ziel der Koordination sind ein reibungsloses Ineinandergreifen und eine gezielte Abstimmung der Sozialversicherungen untereinander und mit anderen beteiligten Systemen.

Die drei Koordinationsarten

Intrasystemische Koordination

Harmonisierung der Leistung innerhalb eines einzelnen Sozialversicherungszweiges. Z.B. innerhalb der AHV/IV

Die Intrasystemische Koordination wird im jeweiligen Einzelgesetz geregelt.

Intersystemische Koordination

Abstimmung zwischen den verschiedenen Sozialversicherungszweigen, z.B. zwischen der IV und UVG.

Die Intersystemische Koordination wird im ATSG geregelt.

Extrasystemische Koordination

Koordination zwischen den Sozialversicherungen und anderen Schadenausgleichssystemen

Die extrasystemische Koordination wird z.T. im ATSG geregelt.

Koordinationsregeln ATSG – Reihenfolge der Leistungsträger

Reihenfolge bei der Heilbehandlung ATSG 64

Das ATSG bestimmt in welcher Reihenfolge die verschiedenen Leistungsträger die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen erbringen müssen.

Es gilt der Grundsatz, dass für die Heilbehandlung immer nur eine einzige Sozialversicherung zuständig sein kann.

Sofern die im jeweiligen Einzelgesetz der betreffenden Sozialversicherung aufgeführten Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind, gilt für die Übernahme der Kosten die folgende Reihenfolge

1. Militärversicherung
2. Unfallversicherung
3. Invalidenversicherung
4. Krankenversicherung

Reihenfolge bei anderen Sachleistungen ATSG 65

Sachleistungen wie Hilfsmittel oder Eingliederungsmassnahmen gehen, sofern die Leistungsvoraussetzungen im Einzelgesetz erfüllt sind, zulasten

1. Der Militär- oder Unfallversicherung
2. Der Invalidenversicherung oder der Alters- und Hinterlassenenversicherung
3. Krankenversicherung

Reihenfolge bei Renten und Abfindungen ATSG 66

Bei Renten und Abfindungen (anstelle von Renten) gilt zuerst einmal der Grundsatz des Überentschädigungsverbot. Es darf nicht mehr Einkommen erzielt werden als vor dem Versicherungsfalles. Sofern im betreffenden Einzelgesetz die Voraussetzungen gegeben sind, werden Renten und Abfindungen in folgender Reihenfolge gewährt:

1. Alters- und Hinterlassenenversicherung oder der Invalidenversicherung
2. Militär- oder der Unfallversicherung
3. beruflichen Vorsorge

Koordinationsregeln ATSG – Vorleistungspflicht ATSG 70

Nicht immer ist es von Anbeginn klar, welche Sozialversicherung in einem Versicherungsfall überhaupt leistungspflichtig ist. Solche Zweifel dürfen aber nicht dazu führen, dass die versicherte Person überhaupt keine Leistungen erhält, bevor der Fall geklärt wurde. Aus diesem Grund ist im ATSG klar geregelt, welche Sozialversicherung vorleistungspflichtig ist. Dabei werden vier Fälle unterschieden:

Krankenversicherung	Arbeitslosenversicherung	Unfallversicherung	Berufliche Vorsorge
für			
Sachleistungen und Taggelder	Leistungen	Leistungen	Renten
sofern die Übernahme umstritten ist, durch die			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kranken-, ▪ Unfall-, ▪ Militär- oder ▪ Invalidenversicherung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Arbeitslosen-, ▪ Kranken-, ▪ Unfall- oder ▪ Invalidenversicherung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unfall- oder ▪ Militärversicherung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unfall-, ▪ Militärversicherung oder ▪ Berufliche Vorsorge

Die anspruchsberechtigte Person muss sich bei der vorleistungspflichtigen Versicherung anmelden. Die vorleistungspflichtige Versicherung übernimmt die Leistungen vollständig und fordert diese zurück, sobald Klarheit über die Leistungspflicht einer anderen Versicherung herrscht. ATSG 70 ist einer der wenigen Artikel, von dem die berufliche Vorsorge betroffen ist.